

## **Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes Schwerte (KIJUPA) vom 05.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 27a und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte durch Beschluss vom 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft.

Das Kinder- und Jugendparlament Schwerte dient als Interessensvertretung aller Schwerter Kinder und Jugendlichen und soll diesen Grundsatz fördern und hervorheben.

Die verschiedenen Ideen und Ansichten der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes Schwerte werden demokratisch behandelt und das Herbeiführen mehrheitsfähiger Entscheidungen wird angestrebt. Dadurch bildet das Kinder- und Jugendparlament eine in sich geschlossene Einheit, die handlungsstark genug ist, um die Interessen von Kindern und Jugendlichen erfolgreich zu vertreten. Darüber hinaus stellt das Parlament einen Übungsort für das Erlernen demokratischer Prozesse dar.

Es bietet den Schüler\*innen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Lebenswelt und zum eigenverantwortlichen Handeln und für die Stadtgesellschaft eine Verankerung von nachhaltigen Strukturen für ein kinder- und jugendgerechtes Schwerte.

### **§ 1**

#### **Ziele, Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendparlamentes (kurz: KiJuPa)**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament Schwerte,
  - ist die gewählte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlicher in Schwerte,
  - ermöglicht und sichert die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen in ihrer Stadt,
  - bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich für ihre Vorstellungen und Wünsche einzusetzen und diese öffentlich zu kommunizieren,
  - fördert ein friedliches Miteinander unabhängig von Herkunft, Bildungsstand, Konfession, sexueller Orientierung oder gesellschaftlicher Zugehörigkeit,
  - dient der politischen Bildung und
  - schafft eine tragbare Verbindung zwischen der Erwachsenen- und der Kinder- und Jugendwelt.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament Schwerte hat die Aufgabe,
  - eigenständig Anregungen zur Verbesserung der Situation der Schwerter Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und zu entwickeln und Maßnahmen durchzusetzen, um Schwerte auf seinem Weg zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt voranzubringen.

- Anregungen und Wünsche der Schwerter Kinder und Jugendlichen entgegenzunehmen, Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die als Anträge im Kinder- und Jugendparlament eingebracht werden.
  - regelmäßig an ihren Schulen über die Arbeit des Parlamentes zu informieren.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament Schwerte hat das Recht,
- bei allen Maßnahmen der Stadtverwaltung und des Stadtrates, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt zu werden.
  - Anträge und Empfehlungen gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land NRW an den Rat und direkt an die jeweiligen Ausschüsse zu richten. Bei der Beratung der vorbezeichneten Anträge aus dem KiJuPa in dem damit befassten Gremium soll Vertretern des KiJuPa die Gelegenheit gegeben werden, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
  - in eigener Verantwortung im Rahmen des Haushaltsrechts über den zur Verfügung stehenden Etat zu entscheiden.

## § 2

### Zusammensetzung und Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder des KiJuPa werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl an den weiterführenden Schwerter Schulen gewählt. Die Mitglieder sind nur ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Schüler\*innen, die am Wahltag mindestens dem 5. und höchstens dem 10. Jahrgang angehören. Eine Wiederwahl ist unter dieser Voraussetzung möglich.
- (3) Jede Schule erhält pro Doppeljahrgangsstufe 5+6, 7+8, 9+10 drei Sitze. Das Wahlergebnis richtet sich nach der Reihenfolge der meisten Stimmen innerhalb der entsprechenden Wahlgruppen der Doppeljahrgangsstufen; bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los.
- (4) An jeder Schule wird mit der Wahl gleichzeitig eine Reserveliste nach der Rangfolge der meisten Stimmen aufgestellt. Aus der Reserveliste bestimmt sich die Nachfolge für ausscheidende KiJuPa-Mitglieder und zwar nach der jeweiligen Schule und Jahrgangsstufenzugehörigkeit.
- (5) Das Ausscheiden aus dem KiJuPa erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister über die Niederlegung des Mandates.

## § 3

### Wahlperiode und Wahlzeitraum

- (1) Die Wahlperiode des KiJuPa beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Wahlen finden zu jeder geraden Jahreszahl innerhalb der ersten vier Wochen nach Schuljahresbeginn statt.
- (3) Die Durchführung der Wahl wird in einer gesonderten Wahlordnung geregelt und den Schulen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Verwaltung berät und unterstützt die Schulen auf Wunsch bei der Durchführung der Wahlen.

## § 4

### Vorsitz, beratende Mitglieder

- (1) Den Vorsitz des KiJuPa führt der Bürgermeister oder ein von ihm entsandtes Verwaltungsmitglied als Moderator\*in ohne Stimmrecht. Dem Vorsitz stehen zwei gleichberechtigte Mitglieder des Parlamentes (Sprecherteam) zur Seite, die für die Dauer der Wahlperiode aus den eigenen Reihen in dieses Amt gewählt werden.
- (2) Als ständiges beratendes Mitglied gehören dem KiJuPa neben dem Bürgermeister und/oder einem von ihm entsandten Verwaltungsmitglied der/die jeweils amtierende Jugenddezernent\*in an. Die beratenden Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

## § 5

### Sitzungen und Arbeitskreise

- (1) KiJuPa-Sitzungen finden mindestens zweimal pro Jahr statt und sind öffentlich. Weitere Sitzungen sind möglich und werden vom KiJuPa und der Geschäftsführung festgelegt. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können externe Referenten und kommunale Entscheidungsträger eingeladen werden.
- (2) Das KiJuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Parlamentarier\*innen in der Sitzung anwesend ist.
- (3) Das KiJuPa bildet zur Vorberatung seiner Sitzungen themen- oder stadtteilbezogene Arbeitskreise. Die Arbeitskreise treffen sich abhängig vom Umfang der Aufgabenstellung und Themen, die sie bearbeiten, mindestens aber monatlich (außerhalb der Ferienzeit).
- (4) Die Arbeitskreise haben das Recht, Anträge für die KiJuPa-Sitzungen vorzubereiten und mit Zustimmung des Parlamentes eigene Aktionen zu veranstalten.
- (5) Jedes KiJuPa-Mitglied ist verpflichtet, mindestens einem Arbeitskreis anzugehören.

## § 6

### Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten

- (1) Für die Teilnahme an den im Sitzungsplan der Stadt Schwerte aufgeführten KiJuPa Sitzungen erhalten die stimmberechtigten Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €
- (2) Die im Zusammenhang mit den KiJuPa-Sitzungen und Arbeitskreistreffen entstehenden Fahrtkosten werden bei Bedarf ersetzt.

## § 7

### KiJuPa-Ältestenrat

- (1) Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes, die nach § 2 Absatz 2 nicht mehr wahlberechtigt und wiederwählbar sind, haben die Möglichkeit, im direkten Anschluss an ihre Mandatszeit für die Dauer einer weiteren Wahlperiode Mitglied im KiJuPa-Ältestenrat zu werden.
- (2) Der Ältestenrat hat beratende Funktion und unterstützt das Kinder- und Jugendparlament bei der Ausübung seiner Tätigkeit.
- (3) Der Ältestenrat wird durch die Geschäftsführung (§ 8) über die Arbeit des Parlamentes informiert und zu den Arbeitskreistreffen und Sitzungen eingeladen.

**§ 8**  
**Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung für das KiJuPa wird dem Jugendamt übertragen.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören u. a. die Vorbereitung und Unterstützung zur Durchführung der Wahlen, die Koordination und Leitung der Arbeitskreise, die Vor- und Nachbereitung sowie Schriftführung der KiJuPa-Sitzungen.

(2) Die Geschäftsführung verwaltet die Mittel im Auftrage des Kinder- und Jugendparlamentes.

**§ 9**  
**Geschäftsordnung**

Das KiJuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.